

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Zur Stärkung der direkten Demokratie sollen die Bürgerinnen und Bürger künftig umfassender als bisher an der politischen Willensbildung und an staatlichen Entscheidungen mitwirken können. Für das Volk als Träger der Staatsgewalt soll die Einflussnahme auf das Parlament durch die Einführung eines Volksantrags erweitert und die Möglichkeit zur unmittelbaren Entscheidung durch Volksbegehren und Volksentscheid erleichtert werden. Die hierzu erforderlichen Antrags-, Unterstützungs- und Zustimmungsquoren sollen moderat ausgestaltet beziehungsweise abgesenkt werden, um die Erfolgsaussichten dieser direktdemokratischen Elemente zu stärken.

Zudem soll zur Rechtsbereinigung die Bestimmung entfallen, nach der gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im ersten Rechtszug ein Rechtsmittel zulässig ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Auf Landesebene wird im neu gefassten Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) die Möglichkeit eines Volksantrags eingeführt, mit der 0,5 vom Hundert der Wahlberechtigten den Landtag verpflichten können, sich mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags einschließlich ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwürfe zu befassen.

Um Volksbegehren und Volksabstimmungen zu erleichtern, sollen in Artikel 59 Absatz 3 Satz 4 LV das Unterstützungsquorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens von einem Sechstel auf ein Zehntel der Wahlberechtigten sowie in Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 LV das Zustimmungsquorum für Volksabstimmungen über einfache Gesetze von einem Drittel auf ein Fünftel der Stimmberechtig-

ten – und damit jeweils um 40 vom Hundert des ursprünglichen Quorums – abgesenkt werden. Entsprechend Artikel 60 Absatz 6 LV zu Volksabstimmungen wird in Artikel 59 Absatz 3 Satz 3 LV klargestellt, dass über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz kein Volksbegehren stattfindet.

Artikel 67 Absatz 3 LV, wonach gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im ersten Rechtszug ein Rechtsmittel zulässig ist, soll aufgehoben werden, da er mit Bundesrecht nicht in Einklang steht.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes entspricht nicht länger dem gesellschaftlichen und politischen Bild der Bürgerinnen und Bürger und deren Interesse an der Mitwirkung an landespolitischen Entscheidungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die neu eingeführte Möglichkeit zu Volksanträgen und die erleichterten Voraussetzungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksabstimmungen können zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte auf Landes- und Kommunalebene entstehen, deren Bezifferung derzeit nicht möglich ist. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Zahl der Volksanträge und davon ab, wie sich aufgrund der erleichterten Voraussetzungen die Anzahl von Anträgen auf Zulassung eines Volksbegehrens sowie der Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erhöhen wird. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, richtet sich auch nach den Regelungen im Volksabstimmungsgesetz.

E. Kosten für Private

Kosten für Private können sich bei der Stellung von Volksanträgen und der Initiierung von Volksbegehren ergeben. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, richtet sich nach den Regelungen im Volksabstimmungsgesetz.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 43 Absatz 2 werden die Wörter „einem Sechstel“ durch die Wörter „zehn vom Hundert“ ersetzt.
2. Artikel 59 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksantrag oder Volksbegehren eingebracht.

(2) Das Volk kann die Befassung des Landtags mit Gegenständen der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags, auch mit einem ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, beantragen. Der Landtag hat sich mit dem Volksantrag zu befassen, wenn dieser von mindestens 0,5 vom Hundert der Wahlberechtigten gestellt wird. Die Auflösung des Landtags bestimmt sich nach Artikel 43.

(3) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Gegenstand des Volksbegehrens kann auch ein als Volksantrag nach Absatz 2 Satz 2 eingebrachter Gesetzentwurf sein, dem der Landtag nicht unverändert zugestimmt hat. Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet kein Volksbegehren statt. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten gestellt wird. Das Volksbegehren ist von der Regierung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

(4) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

3. In Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „zwanzig vom Hundert“ und das Wort „zustimmt“ durch das Wort „zustimmen“ ersetzt.

4. Artikel 67 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

15.07.2015

Wolf
und Fraktion

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Staatsgewalt geht nach Artikel 25 der Landesverfassung (LV) vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Dieser Grundsatz wird im derzeit geltenden Artikel 59 Absatz 1 und 3 LV konkretisiert, wonach Gesetzesvorlagen auch vom Volk durch Volksbegehren eingebracht und Gesetze auch durch Volksabstimmung beschlossen werden können. Dazu sieht die Landesverfassung die Möglichkeit vor, Volksbegehren und Volksabstimmungen durchzuführen.

Nachdem Demokratie von interessierten und verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern lebt, sollen die Regelungen zur direkten Demokratie in Baden-Württemberg weiterentwickelt werden. Die Wahlberechtigten sollen zukünftig unter erleichterten Voraussetzungen an der politischen Willensbildung und an staatlichen Entscheidungen mitwirken können. Deshalb sollen die Möglichkeiten des Volkes als Träger der Staatsgewalt zur Einflussnahme auf das Parlament durch die Einführung eines Volksantrags geschaffen und zur unmittelbaren Entscheidung mittels Volksbegehren und Volksabstimmungen erleichtert werden.

Nach neun Sitzungen der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Bürgerbeteiligung“ wurde am 19. Dezember 2013 eine interfraktionelle „Vereinbarung der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP/DVP über ein Paket zur Reform der landesrechtlichen Regelungen betreffend die direkte Demokratie im Land Baden-Württemberg und seinen Kommunen“ unterzeichnet, um die Verfassungsänderung vorzubereiten.

Die nähere Ausgestaltung der plebiszitären Elemente, wie u. a. die Form und Frist der Unterschriftensammlungen, soll – wie bereits bisher – im Volksabstimmungsgesetz geregelt werden, um die Landesverfassung schlank und prägnant zu halten und nicht mit Detailregelungen zu überfrachten.

Durch die neu eingeführte Möglichkeit zu Volksanträgen und die erleichterten Voraussetzungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksabstimmungen können zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte auf Landes- und Kommunalebene entstehen, deren Bezifferung derzeit nicht möglich ist. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Zahl der Volksanträge und davon ab, wie sich aufgrund der erleichterten Voraussetzungen die Anzahl von Anträgen auf Zulassung eines Volksbegehrens sowie der Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erhöhen wird. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, richtet sich auch nach den Regelungen im Volksabstimmungsgesetz.

Kosten für Private können sich bei der Stellung von Volksanträgen und der Initiierung von Volksbegehren ergeben. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, richtet sich nach den Regelungen im Volksabstimmungsgesetz.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Landesverfassung)

1. Zu Nummer 1 (Artikel 43 Absatz 2 – Landtagsauflösung auf Verlangen der Wahlberechtigten):

Die Landtagsauflösung auf Verlangen der Wahlberechtigten nach bisherigem Artikel 43 Absatz 2 LV ist hinsichtlich des erforderlichen Unterstützungsquorums für ein Zustandekommen wie das auf Erlass eines Gesetzes gerichtete Volksbe-

gehen nach bisherigem Artikel 59 Absatz 2 LV geregelt: Seit der hierzu maßgeblichen Änderung der Landesverfassung im Gesetz vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186), durch die das Instrument des Volksbegehrens eingeführt wurde, setzen die genannten Regelungen das Verlangen beziehungsweise das Begehren von einem Sechstel der Wahlberechtigten voraus. Dieser Gleichklang im Hinblick auf die erforderlichen Unterstützungsquoren soll auch künftig beibehalten werden, weshalb zeitgleich zur Herabsetzung des Unterstützungsquorums für das Zustandekommen eines Volksbegehrens nach Artikel 59 Absatz 3 neu von einem Sechstel auf zehn vom Hundert der Wahlberechtigten auch das Unterstützungsquorum für das Verlangen der Wahlberechtigten auf Auflösung des Landtags entsprechend abgesenkt wird. Gemessen beispielsweise an der zuletzt bei der Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz 2011 festgestellten Zahl der zum Landtag Wahlberechtigten (insgesamt 7 624 303) verringert sich das erforderliche Quorum von 1 270 717 auf 762 430 Stimmen für ein erfolgreiches Zustandekommen. Die Zahl der erforderlichen Stimmen wird damit im Ergebnis um 40 vom Hundert des ursprünglichen Quorums verringert.

Unberührt bleibt angesichts der hohen Bedeutung möglichst weitgehender Kontinuität und Stabilität des einmal gewählten repräsentativen Parlaments das Zustimmungsquorum für eine sich an ein erfolgreiches Auflösungsverlangen anschließende Volksabstimmung zur Landtagsauflösung. Hierfür ist seit Erlass der Verfassung vom 11. November 1953 (GBl. S. 173) unverändert die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten, also mehr als 50 vom Hundert, erforderlich.

2. Zu Nummer 2 (Artikel 59 – Neufassung zur Regelung von Volksantrag und Volksbegehren):

a) Zu Absatz 1 (Einbringung von Gesetzesvorlagen)

In Absatz 1 wird gegenüber der Vorgängerregelung ergänzt, dass eine Gesetzesvorlage auch durch das neu geschaffene Instrument des Volksantrags in den Landtag eingebracht werden kann.

b) Zu Absatz 2 (Einführung eines Volksantrags)

Zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird als neues Instrument der direkten Demokratie der Volksantrag auf Landesebene eingeführt. Mit dem Volksantrag sollen die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes die Möglichkeit erhalten, den Landtag (verbindlich) mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags zu befassen. Damit kann die Arbeit des Landtags stärker von dem bestimmt werden, was Bürgerinnen und Bürger interessiert oder wo sie Handlungsbedarf sehen.

Mit dem Volksantrag wird den Bürgerinnen und Bürgern neben dem Volksbegehren und der Volksabstimmung ein zusätzliches Instrument an die Hand gegeben, das die Rückkopplung zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten auf verfassungsrechtlich klarer Grundlage ermöglicht. Zugleich wird das Repräsentationsprinzip gestärkt, indem die Parlamentarier den Volksantrag als Seismograph für die Belange und Anliegen des Volkes betrachten und nutzen können. Mittels eines Volksantrags kann das Volk darüber hinaus seinen Willen nachhaltiger als beispielsweise durch eine Petition artikulieren.

Die Einfügung der neuen Regelung über den Volksantrag in den Abschnitt über die Gesetzgebung erfolgt wegen des engen Zusammenhangs mit dem Volksbegehren und der Volksabstimmung als althergebrachte direktdemokratische Instrumente (Artikel 59 beziehungsweise Artikel 60 LV), auch wenn Gegenstand von Volksanträgen nicht nur Gesetzentwürfe sein können.

Satz 1 regelt, dass zum Gegenstand eines Volksantrags jedes Thema gemacht werden kann, das in die Entscheidungszuständigkeit des Landtags fällt. Sofern ein Gesetz zum Gegenstand eines Volksantrags gemacht wird, ist dem Landtag ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf vorzulegen. Dies umfasst auch Gesetzentwürfe zu Abgabengesetzen, Besoldungsgesetzen und zum Staatshaushaltsgesetz, über welche keine Volksbegehren und keine Volksabstimmung stattfinden dürfen. Hier schlägt sich insbesondere der Gedanke des Volksantrags als Seismograph für den Bürgerwillen und die Repräsentationsfunktion der gewählten Parlamentarier nieder. Befasst sich der Landtag mit jeglichen durch Volksantrag eingebrachten Gesetzen, so macht er deutlich, dass er das Volk als Souverän achtet und respektiert. Lehnt der Landtag als Ergebnis seiner Befassung die Beschlussfassung über ein durch Volksantrag eingebrachtes Abgabengesetz, Besoldungsgesetz oder das Staatshaushaltsgesetz ab, ist das Anliegen endgültig gescheitert, da über diese Gesetzentwürfe kein Volksbegehren und keine Volksabstimmung stattfinden.

In Satz 2 wird für das Zustandekommen eines Volksantrags ein Antragsquorum von 0,5 vom Hundert der Wahlberechtigten vorgesehen. Für das Beteiligungsrecht wird wie beim Volksbegehren (Absatz 3 Satz 4 neu) an die Wahlberechtigung nach Artikel 26 Absatz 1 LV angeknüpft. Das Antragsquorum, welches – gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten zur Volksabstimmung 2011 – Unterschriften von gut 38 000 Wahlberechtigten voraussetzt, soll sicherstellen, dass der Landtag auf diesem Wege nur mit Angelegenheiten befasst wird, denen eine gewisse Mindestzahl der Wahlberechtigten Relevanz zumisst. Gleichzeitig wird mit der Bestimmung eines Prozentsatzes erreicht, dass Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten unmittelbar Berücksichtigung finden.

Satz 3 stellt klar, dass sich die Auflösung des Landtags ausschließlich nach der Spezialregelung in Artikel 43 bestimmt.

c) Zu Absatz 3 (Neufassung der Regelung zum Volksbegehren)

Als Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Satz 1 neu wurde – von einer Anpassung an die neue Rechtschreibung abgesehen – unverändert übernommen.

Satz 2 neu stellt klar, dass ein ganz oder teilweise gescheiterter Volksantrag, dessen Gegenstand ein Gesetzentwurf ist, unverändert zum Gegenstand eines Volksbegehrens gemacht werden kann.

Durch die Regelung in Satz 3 neu wird klargestellt, dass ein Volksbegehren nur dann zulässig ist, wenn über das Thema auch nachfolgend eine Volksabstimmung stattfinden kann. Während nach Artikel 60 Absatz 6 LV über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz keine Volksabstimmung stattfindet, fehlte bislang für Volksbegehren eine ausdrückliche Regelung und war die entsprechende Anwendung nicht unumstritten. Ein etwaiges Bedürfnis nach einem Volksbegehren über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz als Anstoß für die politische Debatte besteht jedenfalls nicht mehr, weil für den Volksantrag ein Themenausschluss nicht vorgesehen ist und sich das Ziel der Befassung des Landtags über das neue Instrument des Volksantrags viel leichter als über ein Volksbegehren erreichen lässt. Die Letztentscheidung über diese Gesetze – und damit das uneingeschränkte Budgetrecht – verbleibt wie bisher dem Parlament, da eine Beschlussfassung des Volkes über diese Gesetze ausgeschlossen ist.

In Satz 4 neu wird das Unterstützungsquorum für ein erfolgreiches Volksbegehren auf zehn vom Hundert der Wahlberechtigten abgesenkt. Nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 war ein Volksbegehren zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Sechstel der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Die wenigen An-

träge auf Zulassung eines Volksbegehrens deuten möglicherweise darauf hin, dass dieses Quorum eine hohe Hürde darstellt und dazu geführt haben kann, dass dieses Verfassungsinstrument in der Praxis nahezu nicht angewendet wurde. Dies soll im Interesse einer Stärkung der direktdemokratischen Elemente der Verfassung durch die Herabsetzung des Unterstützungsquorums auf zehn vom Hundert der Wahlberechtigten geändert werden. Gemessen beispielsweise an der zuletzt bei der Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz 2011 festgestellten Zahl der zum Landtag Wahlberechtigten (insgesamt 7 624 303) verringert sich das erforderliche Quorum von 1 270 717 auf 762 430 Stimmen für ein erfolgreiches Zustandekommen eines Volksbegehrens. Die Zahl der erforderlichen Stimmen wird damit im Ergebnis um 40 vom Hundert des ursprünglichen Quorums verringert. Dadurch wird den Zielen eines Volksbegehrens, die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie eine Kultur der Einbindung in öffentliche Entscheidungen zu befördern, Rechnung getragen.

d) Zu Absatz 4 (Beschluss von Gesetzen)

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 unverändert zu Absatz 4.

e) Zu Absatz 5 (weitergehende Regelungsbefugnis des Gesetzgebers)

Die Einzelheiten zum Volksbegehren und zur Volksabstimmung werden im Volksabstimmungsgesetz geregelt. Dies stützt sich auf die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers nach Artikel 26 Absatz 7 LV. Die Geltung dieser Norm für das Volksbegehren ist nicht unumstritten. Auf den Volksantrag ist sie nicht anwendbar. Durch die Anfügung des neuen Absatzes 5 soll klar normiert werden, dass der einfache Gesetzgeber auch die Regelungen über den Volksantrag und das Volksbegehren, insbesondere auch zu Frist und Form der Einholung der erforderlichen Antrags- und Unterstützungsunterschriften, unter Beachtung der Vorgaben der Verfassung konkretisieren darf.

3. Zu Nummer 3 (Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 – Absenkung des Zustimmungsquorums bei Volksabstimmungen)

Durch Volksabstimmung war nach dem bisherigen Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 LV ein einfaches Gesetz beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten zustimmt. Dieses Zustimmungsquorum soll im Interesse einer Stärkung der direktdemokratischen Elemente abgesenkt werden. Hinsichtlich des Zustimmungsquorums gilt es zu berücksichtigen, dass es im Sinne einer hinreichenden Legitimation der vom Volk ausgehenden gesetzgebenden Gewalt einer Entscheidung von einem repräsentativen Teil der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger bedarf, um sicherzustellen, dass nicht Minderheiten ihre Partikularinteressen durchsetzen können. Aus diesem Grund bleibt es bei einem Zustimmungsquorum. Es soll aber maßvoll dahingehend abgesenkt werden, dass eine Volksabstimmung über ein einfaches Gesetz dann erfolgreich ist, wenn mindestens zwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten zustimmen. Gemessen beispielsweise an der zuletzt bei der Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz 2011 festgestellten Zahl der zum Landtag Wahlberechtigten (insgesamt 7 624 303) verringert sich das erforderliche Quorum von 2 541 434 auf 1 524 861 Stimmen für ein erfolgreiches Zustandekommen einer Volksabstimmung über ein einfaches Gesetz. Die Zahl der erforderlichen Stimmen wird damit – wie bei der gleichzeitig vorgesehenen Herabsetzung hinsichtlich des Zustandekommens eines Volksbegehrens – im Ergebnis um 40 vom Hundert des ursprünglichen Quorums verringert.

Unberührt bleibt angesichts der überragenden Bedeutung der Landesverfassung das Zustimmungsquorum einer Volksabstimmung über ein verfassungsänderndes

Gesetz. Hierfür ist nach Artikel 64 Absatz 3 Satz 3 LV unverändert die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten, also mehr als 50 vom Hundert, erforderlich.

4. Zu Nummer 4 (Aufhebung des Artikel 67 Absatz 3 – Rechtsbereinigung im Verwaltungsprozessrecht)

Die in Artikel 67 Absatz 3 LV verankerte Garantie eines zweistufigen Verwaltungsrechtswegs besteht unverändert seit Inkrafttreten der Landesverfassung im Jahre 1953. Zum damaligen Zeitpunkt bestimmte die Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung, dass gegen erstinstanzliche Urteile der Verwaltungsgerichte Berufung oder Revision zulässig sein muss. Bundesgesetzliche Regelungen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren noch nicht absehbar. Seither hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes) umfassend Gebrauch gemacht und beispielsweise den Instanzenzug davon abhängig gemacht, dass die Berufung beziehungsweise die Revision zugelassen wird. Darüber hinaus schließen mehrere Bundesgesetze Rechtsmittel aus. Nach Bundesrecht ist die Berufung beispielsweise ausgeschlossen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes, § 34 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und § 75 Satz 1 des Zivildienstgesetzes; Berufung und Revision sind beispielsweise ausgeschlossen nach § 78 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes.

Diesem Bundesrecht widerspricht Artikel 67 Absatz 3 LV mit der Folge, dass das widersprechende Landesrecht nach Artikel 31 des Grundgesetzes nichtig ist. Zur Rechtsbereinigung wird daher die Regelung auch formal aufgehoben.

Mit dieser Rechtsbereinigung wird im Sinne des Bürokratieabbaus auch ein Beitrag zum Abbau von Vorschriften geleistet.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.